

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Gebiete)

Erl. d. MW v. 22. 11. 2023 — 35-32329/HWI-GRW —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 26. 6. 2023 (Nds. MBl. S. 526)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 erster Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. 5. 2023 (ABl. EU Nr. L 119 S. 159)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“
3. In Nummer 8.2.1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 947

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen

RdErl. d. MB v. 22. 11. 2023 — 06025-310 —

— VORIS 23100 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 606), geändert durch RdErl. v. 25. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1281)
— VORIS 23100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), — AGVO —“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) —“ ersetzt.
2. Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2026“ und das Datum „1. 1. 2024“ durch das Datum „1. 1. 2027“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
- c) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- e) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Obersten Landesbehörden
Ämter für regionale Landesentwicklung
Städte, Gemeinden, Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 947

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zukunftsfähigkeit niedersächsischer Regionen durch die Umsetzung kooperativer Entwicklungsvorhaben und Modellvorhaben (Richtlinie „Zukunftsregionen in Niedersachsen“)

Erl. d. MB v. 22. 11. 2023 — 101-06025 —

— VORIS 64100 —

Bezug: Erl. v. 3. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1090)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 fünfter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. In Nummer 3.3 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 2 bis 5 AGVO“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 6 AGVO“ ersetzt.
3. In Nummer 5.5 sechster Spiegelstrich wird die Angabe „den Artikeln 25, 40 und 48 AGVO“ durch die Angabe „den Artikeln 25, 41 und 48 AGVO“ ersetzt.
4. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“
5. Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - d) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und kreisfreie Städte

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 947